

II-6417 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

17. Jänner 1989

1031 WIEN, DEN
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58

Zl. 70 0502/258 -Pr.2/88

3000/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1989 -01- 25

zu 3098/J

Parlament
1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 3098/J der Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Wabl und Freunde vom 7. Dezember 1988 betreffend "Petersberg" und Sondermüllexporte im allgemeinen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Zunächst ist festzuhalten, daß die Einfuhr von Sonderabfällen nach Österreich nach der seit 1. Jänner 1989 bestehenden Rechtslage einer Bewilligung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie bedarf. Eine diesbezügliche Bewilligung ist bis dato nicht erteilt worden.

Die auf dem Küstenmotorschiff Petersberg befindlichen Abfälle müßten für ihre Rückkehr auf der Donau nach Wien auf Schleppkähne mit geringem Tiefgang umgeladen werden. Für diese Umladung in einem sowjetischen Hafen ist eine Genehmigung der dortigen Behörden erforderlich, die noch nicht erteilt wurde. Für die Fahrt eines Schleppverbandes von der Donaumündung im Schwarzen Meer bis Wien werden 12 Tage veranschlagt.

ad 2:

Die Namen der Schiffe auf die die in Rede stehenden Abfälle der Petersberg verladen werden sollen, sind dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nicht bekannt.

ad 3:

Nach den ho. vorliegenden Informationen wurden am 16., 17. Mai 1988 im Wiener Hafen insgesamt 1.176,72 Tonnen an Sonderabfällen der Schlüsselnummern 31 411, 31 423 und 54 701 auf das unter deutscher Flagge fahrende Küstenmotorschiff MS Petersberg verladen.

697,14 t ... 31 411 ... Bodenaushub (lt. Begleitscheinen kontaminiert mit Farb- und Lackresten)

439,45 t ... 31 423 ... Ölverunreinigter Boden (Aushubmaterial)

40,13 t ... 54 701 ... Sandfangrückstände

Ein Großteil dieser Sonderabfälle stammt von einem Firmengelände der Fa. IMMUNO AG, wo im Zuge von Bauarbeiten Reste einer ehemaligen Lackfabrik gefunden wurden (lt. MA 22 erfolgte eine ordnungsgemäße Meldung gemäß § 3 der Sonderabfallnachweisverordnung). Ein geringer Teil der Schlüsselnummer 31 423 stammt von den Firmen SOMMER, ÖSTAB sowie KORSCHNER (lt. Begleitscheinen). Die 40,13 t der Schlüsselnummer 54 701 wurden zur Gänze von den Firmen HÖPPERGER & CO sowie ÖSTAB beigebracht (lt. Begleitscheinen).

Die Sonderabfälle wurden mit Begleitscheinen an die Firma MULDENZENTRALE Wien (genehmigter SA-Sammler für die angeführten Schlüsselnummern) übergeben, die den Transport in Mulden bis zur Verladung im Wiener Hafen (Auskippen der Mulden in die MS Petersberg) sicherstellte. Die Ladung wurde vom

- 3 -

Kapitän der MS Petersberg übernommen. Formell wurden die Sonderabfälle mit Begleitscheinen (Sammelscheine) an das technische Büro Ing. Reinhard GÖSCHL in Seebenstein/NÖ weitergegeben, der auf diesen als Sonderabfall-Beseitiger aufscheint, jedoch keine Genehmigung gemäß § 11 Sonderabfallgesetz als Sonderabfall-Sammler oder -Beseitiger besitzt. Dieser Gegenstand wurde von der Stadt Wien der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen angezeigt. Weiters existieren Sonderabfall-Begleitscheine (Sammelscheine), auf denen die Fa. MULDENZENTRALE als Sonderabfall-Erzeuger und die MS Petersberg als Sonderabfall-Beseitiger angeführt sind.

ad 4:

Aufgrund der Gesetzeslage vom Mai 1988 war eine behördliche Bewilligung zur Ausfuhr von Abfällen nicht erforderlich. Der Import und Export von Sonderabfällen bedarf, wie unter Punkt 1 angeführt erst seit 1. Jänner 1989 einer Genehmigung durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

ad 5:

Von der MA 22 wurde keine Ausfuhrgenehmigung erteilt, weil eine solche aufgrund der damaligen Gesetzeslage nicht vorgesehen war.

ad 6:

Dies ist mir nicht bekannt.

ad 7:

Laut Begleitscheinen wurden auf die Petersberg folgende Abfälle verladen:

- 4 -

697,14 t ... 31 411 ... Bodenaushub (lt. Begleitscheinen
kontaminiert mit Farb- und Lackre-
sten)

439,45 t ... 31 423 ... Ölverunreinigter Boden
(Aushubmaterial)

40,13 t ... 54 701 ... Sandfangrückstände

Die in der parl. Anfrage gewünschten Parameter über Art und Zusammensetzung der in Rede stehenden Abfälle liegen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nicht vor. Bei der Umladung der Abfälle in einem sowjetischen Hafen von der Petersberg auf Schleppkähne sollen von einer österreichischen Expertendelegation repräsentative Proben gezogen und diese anschließend analysiert werden.

ad 8:

Die Abfälle der Petersberg sollten nach deren Ankunft in Wien von den Entsorgungsbetrieben Simmering (EBS) übernommen und entsorgt werden.

Ich verweise aber nochmals darauf, daß eine Importbewilligung nach dem Sonderabfallgesetz noch nicht vorliegt.

ad 9:

Die EBS sind grundsätzlich in der Lage, die auf den Begleitscheinen angeführten Sonderabfälle zu entsorgen. Genaue Aussagen können erst nach Vorliegen der Analysenergebnisse getroffen werden.

- 5 -

ad 10:

Durch die Novelle zum Sonderabfallgesetz bedarf ab 1. Jänner 1989 der Import und Export von Sonderabfällen einer Genehmigung durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie. Der Exporteur wird außerdem verpflichtet, bei Nichtannahme der Abfälle im Ausland, trotz Vorliegen einer Exportbewilligung, diese wieder zurückzunehmen.

ad 11:

Die Kosten für die Entsorgung der Petersberg Abfälle ab Hafens-Wien werden sich auf ca. 5 Mio. Schilling belaufen. Die Bundesregierung hat sich zu einer Übernahme dieser Kosten vorbehaltlich einer Regressierung bei den rechtlich Verantwortlichen bereiterklärt.

ad 12:

a,b) Zur Zeit liegen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie keine diesbezüglichen Angaben vor. Durch die Novelle zum Sonderabfallgesetz bedarf der Export von Sonderabfällen ab 1. Jänner 1989 einer Genehmigung durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie. Damit sollen die exportierten Sonderabfälle eindeutig nach Art und Menge erfaßt werden. Gemäß § 9a Abs. 7 der Novelle zum Sonderabfallgesetz kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, soweit dies aus entsorgungspolitischen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestimmen, daß auch die Ausfuhr bestimmter nicht gefährlicher Sonderabfallarten einer Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie bedarf.

c,d) Mit Inkrafttreten der Novelle zum Sonderabfallgesetz ist für die Erteilung einer Exportgenehmigung die Vorlage einer Importgenehmigung des Ziellandes sowie einer An-

- 6 -

nahmegenehmigung des die Abfälle behandelnden Betriebes, der über einen entsprechenden technischen Standard verfügen muß, erforderlich. Damit kann der Export von gefährlichen Abfällen in Länder der Dritten Welt, die über nur unzureichende Entsorgungseinrichtungen verfügen, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- e) Die Republik Österreich ist aufgrund der noch mangelnden Behandlungskapazitäten von gefährlichen Abfällen im Inland auf Exportmöglichkeiten derzeit noch angewiesen. Im Sinne vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere gegenüber Staaten der Dritten Welt, soll einer solchen Konvention (global convention on the control of transboundary movements of hazardous wastes) im Rahmen des United Nations Environmental Programs (UNEP) zugestimmt werden.

